

Grundsätze für die Hallenbad-Nutzung

Der Gemeinderat legt mit Beschluss Nr. 645 vom 7./14. Dezember 2011 die Grundsätze zur Nutzung des Hallenbads durch Schulen, Vereine und private Organisationen fest.

Die Gemeinde
informiert

Die Grundsätze zur Nutzung des Hallenbads durch Schulen, Vereine und private Organisationen ab 1. August 2012 lauten:

1. Die öffentliche Nutzung ist immer adäquat zu berücksichtigen.
2. Die Nutzung der Schulen hat in der Planung Priorität.
3. Das Hallenbad ist am Montag für die Bevölkerung geschlossen und steht Vereinen sowie privaten Kursanbietern von 18.00 bis 21.00 Uhr gegen Gebühr zur Verfügung.
4. Das Sprungbecken steht gleichzeitig ausschliesslich für Kurse (Trainings) oder ausschliesslich für das Turmspringen zur Verfügung. Zum gleichen Zeitpunkt ist nur eine der vorgenannten Tätigkeiten gestattet.
5. Das Sprungbecken steht zu folgenden Zeiten ausschliesslich der Öffentlichkeit (Bevölkerung) zur Verfügung. Zu diesen Zeiten dürfen keine Kurse, Trainings und dergleichen von Schulen, Vereinen oder privaten Anbietern stattfinden:

Dienstag	11.00 – 16.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr
Mittwoch	14.30 – 21.30 Uhr
Donnerstag	13.00 – 17.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr
Freitag	12.00 – 14.00 Uhr, 16.00 – 17.00 Uhr und 18.30 – 21.30 Uhr
Samstag	13.30 – 18.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 18.00 Uhr
6. Den öffentlichen Schulen Muttenz stehen das Schwimmerbecken, das Sprungbecken sowie das Nichtschwimmerbecken zu folgenden Zeiten ausschliesslich zur Verfügung:

Montag	07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 09.00 Uhr (ausgenommen Schwimmbahnen 1 - 3)
Mittwoch	07.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag	07.30 – 09.00 Uhr
Freitag	07.30 – 10.00 Uhr und 10.30 (NSB 11.00) – 12.00 Uhr
7. Damit auch der Öffentlichkeit (Bevölkerung) während den Öffnungszeiten abgetrennte Schwimmlängen zur Verfügung stehen, darf immer nur eine Schwimmlänge für private Kurse (Trainings) benutzt werden.
8. Ebenso steht immer nur die Hälfte des Nichtschwimmerbeckens für private Kurse zur Verfügung.
9. Allfällige Planänderungen werden den Vereinen und privaten Anbietern mindestens sechs Monate im Voraus, entweder auf den 1.7. oder den 1.1. eines Jahres angekündigt.

10. Bei einer Kollision der Ansprüche (Belegungen) gemäss Ziff. 1 – 8 hiavor entscheidet die Bauverwaltung unter Berücksichtigung bereits zugeteilter Belegungen nach folgender Rangfolge:
- a) Öffentlichkeit
 - b) Öffentliche Schulen Muttenz
 - c) Ortsansässige Vereine, betreffend Kurse (Trainings und Ausbildung) für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren
 - d) Ortsansässige Vereine mit mehr als 50% Aktivmitgliedern mit Wohnsitz in Muttenz (Stichtag 30.06.) für andere Kurse
 - e) Auswärtige öffentliche Schulen sowie Kliniken
 - f) Private Schulen
 - g) Ortsansässige Vereine mit weniger als 50% Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Muttenz
 - h) Auswärtige Vereine betreffend Kurse (Trainings und Ausbildung) für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren
 - i) Auswärtige Vereine für andere Kurse
 - j) Private Anbieter

Der Entscheid der Bauverwaltung ist endgültig.

Integrierender Bestandteil dieser Rahmenbedingungen und dieses Beschlusses ist der Belegungsplan gemäss GRB vom 14.12.2011.

Muttenz, 15. Juni 2012

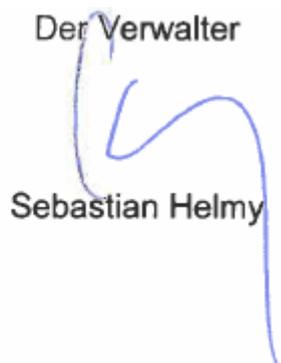
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident



Peter Vogt

Der Verwalter



Sebastian Helmy

